01
2021

GEMEINNÜTZIGKEITSREFORM DURCH DAS JAHRESSTEUERGESETZ 2020

LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Bereits im Sommer 2018 wurden die ersten konkreten Maßnahmen für „Steuerliche Vereinfachungen und Entlastungen für die Mitte der Gesellschaft“ zusammengetragen, doch es brauchte mehrere Anläufe und zahlreiche Änderungen, bis nun endlich Ende 2020 das Jahressteuergesetz beschlossen wurde, das unter anderem Verbesserungen für Ehrenamtler enthält und für die kleinen steuerbegünstigten Vereine zu einem erheblichen Bürokratieabbau beitragen soll.

Das am 28.12.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Gesetz enthält folgende Änderungen, die für die „Gemeinnützigen“ von Bedeutung sind:

ANHEBUNG DES „ÜBUNGSLEITER-FREIBETRAGS“ (§ 3 NR. 26 ESTG)

Um ehrenamtlich Tätige zu unterstützen, wurde der zuletzt für den Veranlagungszeitraum 2013 angepasste Freibetrag von 2.400 € auf **3.000 €** erhöht. Bis zu diesem Betrag können ab dem 01.01.2021 nun also nebenberuflich tätige Übungsleiter (z. B. im Fußballverein), Ausbilder, Erzieher und Betreuer eine steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten.

ANHEBUNG DER „EHRENAMTS-PAUSCHALE“ (§ 3 NR. 26A ESTG)

Bislang konnten Nebenberufler im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft 720 € steuerfrei im Jahr erhalten. Dieser Betrag wurde ab dem Veranlagungszeitraum 2021 auf **840 €** erhöht. Der Freibetrag gilt unabhängig von der Tätigkeit, so dass ihn z. B. die Mitglieder des Vorstands, der Kassierer, Bürokräfte, Platzwart, Kirchenvorstand, Reinigungspersonal oder auch Kartenverkäufer in einem Museum oder Theater geltend machen können.

ANHEBUNG DER GRENZE FÜR KLEINSPENDEN (§ 50 ABS. 4 NR. 2 ESTDV)

Bei sog. „Kleinspenden“ genügen für den Sonderausgabenabzug gemäß § 10b EStG bzw. die Steuerermäßigung nach § 34g EStG ein Kontoauszug und ein Beleg des Zuwendungsempfängers über die Berechtigung, Spenden entgegennehmen zu dürfen. Eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ist dann nicht erforderlich.

Der Betrag, bis zu dem eine Zuwendung (Spende oder Mitgliedsbetrag) unter diese „Kleinspendenregelung“ fällt, wurde nun auf **300 €** erhöht (bisher 200 €).

ERWEITERUNG DES KATALOGS DER GEMEINNÜTZIGEN ZWECKE (§ 52 ABS. 2 SATZ 1 AO)

Aufgrund zahlreicher Initiativen der Bundesländer sind in den Gemeinnützigkeits-Katalog in § 52 Abs. 2 Satz 1 AO die folgenden weiteren Zwecke aufgenommen worden:

- Förderung des **Klimaschutzes** (durch Aufnahme in § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO).

  Entsprechende Maßnahmen waren bereits überwiegend von der bisherigen Formulierung (Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes) abgedeckt. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Klimaschutzes sollte dieser aber nun auch gesetzlich ausdrücklich hervorgehoben werden. Zweck ist, das Engagement eines jeden Einzelnen für die nicht nur nationale, sondern globale Aufgabenstellung, den Klimawandel zumindest abzumildern und damit die Überlebensgrundlagen der Menschen auch für die Zukunft zu sichern, mit dieser Formulierung anzuerkennen.

- Förderung der Hilfe für Menschen, die **auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert** werden (durch Aufnahme in § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO).

  Der Schutz von Personen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, kam in den bestehenden Katalogzwecken nicht ausreichend zum Ausdruck. Durch die Aufnahme der Formu-

lierung in den Zweckkatalog soll eine moderne gesellschaftliche Entwicklung begleitet und auch die gesellschaftliche Anerkennung aller geschlechtlichen Identitäten bzw. geschlechtlichen Orientierungen gefördert werden. Zudem führt die Präzisierung zu einer Vereinfachung im Verwaltungsvollzug. Außerdem wurde in § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO das Wort „rassisch" in **„rassistisch"** geändert, um den wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Entwicklungen des letzten Jahrhunderts Rechnung zu tragen.

- Förderung der **Ortsverschönerung** (durch Aufnahme in § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO).

  Auch hier waren einzelne Maßnahmen bereits nach bisherigem Wortlaut des Gesetzes als gemeinnützig anzuerkennen, wenn sie z. B. der Landschaftspflege, der Heimatpflege, dem Naturschutz oder der Denkmalpflege dienten.

  Insofern werden in der Förderung der Ortsverschönerung also zunächst verschiedene Aspekte anderer gemeinnütziger Zwecke gebündelt, sodass es für entsprechende steuerbegünstigte Körperschaften ausreicht, wenn in der Satzung nur die Ortsverschönerung und nicht sämtliche der genannten Zwecke aufgeführt werden.

  Über bereits nach bisherigem Recht gemeinnützige Aktivitäten hinaus, soll der Verschönerungsaspekt aber auch grundlegende Maßnahmen für die Verbesserung der örtlichen Lebensqualität im Dorf bzw. im Stadtteil umfassen. Dadurch wird vor allem auch die Bedeutung des ländlichen Raums bzw. des örtlichen Stadtteils als wichtiger Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen betont.

  Von der Förderung der Ortsverschönerung abzugrenzen ist jedoch die Wirtschaftsförderung, die auch nach neuem Recht nicht unter die Steuerbegünstigung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fällt.

- Förderung des **Freifunks** (durch Aufnahme in § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO).

  Hierunter werden nichtkommerzielle Initiativen eingeordnet, die sich der Förderung der lokalen Kommunikation sowie der technischen Bildung, dem Aufbau und Betrieb eines lokalen freien Funknetzes widmen. Gefördert werden sollen die Einrichtung und Unterhaltung von Kommunikationsnetzwerken, die der Allgemeinheit ohne Gegenleistung offenstehen („Freifunk-Netze"). Als Gegenleistung in diesem Sinne gilt insbesondere die Erlaubnis zur Verwendung oder Weitergabe der Nutzerdaten für gewerbliche Zwecke.

- Förderung der Unterhaltung und Pflege von **Friedhöfen** und die Förderung der Unterhaltung von **Gedenkstätten** für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten (neu § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 26 AO).

  Die Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen konnte bislang nicht unter die bestehenden Zwecke gefasst werden; die Möglichkeit der steuerlichen Förderung wurde nunmehr neu eröffnet. Ausdrücklich soll auch die Unterhaltung von Gedenkstätten für sog. „Sternenkinder", die nach dem jeweiligen Landesbestattungsgesetz nicht bestattet werden können, eröffnet werden. Die seelsorgerische Betreuung der Angehörigen ist wie bisher als Förderung mildtätiger Zwecke gemäß § 53 Nr. 1 AO anzusehen.

  Die Regelungen sind am Tag nach Verkündigung des Jahressteuergesetzes in Kraft getreten, also am 29.12.2020.

ABSCHAFFUNG DER ZEITNAHEN MITTELVERWENDUNG FÜR KLEINE STEUERBEGÜNSTIGTE KÖRPERSCHAFTEN (§ 55 ABS. 1 NR. 5 AO)

Die zeitnahe Mittelverwendung gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO verlangt, dass steuerbegünstigte Körperschaften die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel grundsätzlich zeitnah für die eigenen Satzungszwecke einsetzen. Daraus resultieren erhöhte Nachweispflichten, die zweckmäßigerweise durch eine sog. Mittelverwendungsrechnung zu erfüllen sind. Um diese Nachweispflichten für kleinere steuerbegünstigte Körperschaften zu reduzieren und damit zum Bürokratieabbau beizutragen, wurde die **zeitnahe Mittelverwendung für solche Körperschaften abgeschafft, deren jährliche Einnahmen nicht mehr als 45.000 € betragen.** Zur Berechnung dieser Grenze sind sämtliche Einnahmen des ideellen Bereichs, der Vermögensverwaltung, des Zweckbetriebs und des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes einzubeziehen.

Die entsprechende Neuregelung in § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO ist am Tag nach Verkündigung des Jahressteuergesetzes, also am 29.12.2020, in Kraft getreten.

GEMEINNÜTZIGKEITSREFORM DURCH DAS JAHRESSTEUERGESETZ 2020

LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

ERLEICHTERUNG DES ZUSAMMENWIRKENS STEUERBEGÜNSTIGTER KÖRPERSCHAFTEN (§§ 57 ABS. 3 UND 4 AO)

Das Unmittelbarkeitsgebot gemäß § 57 AO erfordert von einer steuerbegünstigten Körperschaft, dass sie ihre satzungsmäßigen Zwecke als solche direkt verwirklicht. Sie muss also grundsätzlich selbst Tätigkeiten vornehmen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern (Besonderheiten/Ausnahmen gelten für den Einsatz von Hilfspersonen sowie für Dachorganisationen und Fördervereine).

Wenn Körperschaften zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zusammenwirken, kam eine Steuerbegünstigung bislang nur in Betracht, wenn beide Körperschaften mit ihren Tätigkeiten auch isoliert gesehen unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke förderten.

Insbesondere in gemeinnützigen Konzernverbünden führte daher die Ausgliederung von lediglich unterstützenden oder vorbereitenden Tätigkeiten (z. B. Ausgliederung eines Wäschereibetriebes aus einer Krankenhausgesellschaft auf eine Tochter) insofern zum Verlust der Steuerbegünstigung (im Beispiel: die Steuervergünstigung der Tochtergesellschaft scheiterte am Unmittelbarkeitsgebot), obwohl die Tätigkeit vor der Ausgliederung einem Zweckbetrieb zuzuordnen war.

Da dieses Ergebnis nicht als sachgerecht empfunden wurde, hat der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2020 zwei weitere Absätze in § 57 AO eingefügt, die die Steuerbegünstigung erhalten sollen, wenn Tätigkeiten auf mehrere Gesellschaften aufgeteilt werden. Diese bestimmen nun (in Kraft getreten am 29.12.2020), dass eine Körperschaft auch dann unmittelbar ihre steuerbegünstigten Zwecke verfolgt, „wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Die §§ 14 sowie 65 bis 68 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass für das Vorliegen der Eigenschaft als Zweckbetrieb bei der jeweiligen Körperschaft die Tätigkeiten der nach Satz 1 zusammenwirkenden Körperschaften zusammenzufassen sind."

Nach neuem Recht wird die Wäscherei-GmbH im o. g. Beispiel demnach unmittelbar tätig, da sie den steuerbegünstigten Zweck „Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens" zwar nicht allein, aber in planmäßigem Zusammenwirken mit der gemeinnützigen Krankenhaus-GmbH verwirklicht. Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 AO n. F. begründet die Wäscherei-GmbH mit ihren Leistungen an die Krankenhaus-GmbH einen Zweckbetrieb i. S. d. § 67 AO, da für die Zweckbetriebsprüfung die Tätigkeiten der Krankenhaus-GmbH einzubeziehen sind.

Für die Erbringung von Leistungen außerhalb des gemeinsamen steuerbegünstigten Zwecks gelten die allgemeinen Regelungen. Erbringt die Wäscherei-GmbH also Wäschereidienstleistungen an Dritte, begründet sie damit einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 64 AO.

§ 57 Abs. 4 AO n. F. stellt zudem sicher, dass das Unmittelbarkeitsgebot auch dann erfüllt ist, wenn eine Holdinggesellschaft im Konzern nicht selbst steuerbegünstigte Zwecke erfüllt, sondern **ausschließlich die Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet.**

Würden die Anteile an der o. g. Krankenhaus-GmbH also beispielsweise von einer Träger-GmbH verwaltet, die im Übrigen ausschließlich Anteile an weiteren steuerbegünstigten Krankenhausgesellschaften hält, so würde sie damit nach neuem Recht das Unmittelbarkeitsgebot erfüllen.

Soweit die Holdinggesellschaft entgeltliche Leistungen gegenüber den Kapitalgesellschaften ausführt, an denen sie beteiligt ist, beurteilen sich diese nach den allgemeinen Regelungen. Erbringt die Holdinggesellschaft gegenüber den angeschlossenen Kapitalgesellschaften IT-, Buchführungs- oder Geschäftsführungsleistungen, so begründet dies daher i. d. R. einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach § 64 AO.

GEMEINNÜTZIGKEITSREFORM DURCH DAS JAHRESSTEUERGESETZ 2020

LAUFENBERG
MICHELS
UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

VEREINHEITLICHUNG DER MITTEL-WEITERGABE UND VERTRAUENSSCHUTZ (§ 58 NR. 1 AO, § 58A AO)

Mit der Neuregelung in § 58 Nr. 1 AO werden die bisher **unterschiedlichen Tatbestände der Mittelbeschaffung bzw. -weitergabe in § 58 Nr. 1 und 2 AO zusammengefasst** und vereinheitlicht.

§ 58 Nr. 1 AO in der am 29.12.2020 in Kraft getretenen Fassung lautet wie folgt:

„Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet. Mittel sind sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

Beabsichtigt die Körperschaft, als einzige Art der Zweckverwirklichung Mittel anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuwenden, ist die Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung in der Satzung zu benennen“.

§ 58 Nr. 2 AO in der bisherigen Fassung entfällt.

Als **Mittelempfänger** kommen im Rahmen der Neuregelung in Betracht:

- inländische steuerbegünstigte Körperschaften,
- steuerbegünstigte Körperschaft im EU-/EWR-Ausland,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts und
- ausländische Körperschaften (Drittland), bei denen die spätere Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke ausreichend nachgewiesen wird.

Anders als aktuell noch in AEAO Nr. 1 zu § 58 vorgesehen, muss die Mittelbeschaffung nicht mehr als Satzungszweck festgelegt werden. Allerdings ist die Mittelweitergabe als **Art der Zweckverwirklichung** zwingend anzugeben, wenn die Körperschaft ausschließlich auf diese Weise tätig wird (klassischer Förderverein).

Verfolgt die steuerbegünstigte Körperschaft ihren Satzungszweck auch selbst, kann sie Mittel im Rahmen des neuen § 58 Nr. 1 AO auch ohne Festlegung in der Satzung weitergeben (nach bisheriger Gesetzeslage war eine Weitergabe ohne Satzungsfestlegung dagegen nur „teilweise“ i. R. d. § 58 Nr. 2 AO a. F. möglich).

Die Neuregelung verlangt ausdrücklich nicht, dass die Empfängerkörperschaft die erhaltenen Mittel nur für die Satzungszwecke der Geberkörperschaft verwenden darf; es ist somit **keine Zweckidentität** erforderlich. Ausweislich des Gesetzeswortlauts dürfen die Mittel jedoch nur für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke weitergegeben werden. Da die tatsächliche Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke in der Praxis regelmäßig nicht mehr im Einflussbereich der Geberkörperschaft liegt, hat der Gesetzgeber nunmehr mit dem neuen § 58a AO für Rechtssicherheit gesorgt.

Dieser regelt den **Vertrauensschutz** der Geberkörperschaft in die Steuerbegünstigung der Empfängerkörperschaft und deren ordnungsgemäße Mittelverwendung, wenn „sich die zuwendende Körperschaft zum Zeitpunkt der Zuwendung die Steuerbegünstigung der empfangenden Körperschaft nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes hat **nachweisen** lassen durch eine Ausfertigung

1. der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid, deren Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder

2. des Freistellungsbescheids, dessen Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder

3. des Bescheids über die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Absatz 1, dessen Datum nicht länger als drei Jahre zurückliegt, wenn der empfangenden Körperschaft bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Eine (spätere) Aberkennung der Steuerbegünstigung der Empfängerkörperschaft bzw. eine Mittelfehlverwendung durch diese können der Geberin dann nicht angelastet werden. Kein solcher Vertrauensschutz steht der Geberkörperschaft jedoch zu, wenn ihr die Unrichtigkeit der Bescheide nach § 58a Abs. 2 AO bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war oder sie selbst die Mittelfehlverwendung durch die Empfängerkörperschaft veranlasst hat.

Für Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts ist § 58a AO nicht anwendbar. Soweit diese nach § 58 Nr. 1 AO Mittel erhalten, darf die Geberkörperschaft auch ohne gesetzliche Regelung grundsätzlich darauf vertrauen, dass die Mittel nicht entgegen einer Zweckbestimmung verwendet werden.

GEMEINNÜTZIGKEITSREFORM DURCH DAS JAHRESSTEUERGESETZ 2020

LAUFENBERG
MICHELS
UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

ÜBERPRÜFUNG DER TATSÄCHLICHEN GESCHÄFTSFÜHRUNG BEI DER SATZUNGSPRÜFUNG (§ 60A ABS. 6 AO)

Gemäß AEAO Nr. 2 Satz 4 zu § 60a AO ist die gesonderte Feststellung nach § 60a Abs. 1 AO abzulehnen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über die Feststellung bereits Erkenntnisse vorliegen, dass die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft den Anforderungen des § 51 AO nicht entsprechen wird. Diese Verwaltungsauffassung wurde jedoch zuletzt von mehreren Finanzgerichten abgelehnt, da Wortlaut sowie Sinn und Zweck des § 60a AO nach bisheriger Gesetzeslage ausschließlich eine Prüfung der Satzung und keine Prüfung der tatsächlichen Geschäftsführung erfordert hatten[1].

Mit der Ergänzung des § 60a AO um den neuen Absatz 6 wurde die bisherige Verwaltungsauffassung nun auch gesetzlich festgeschrieben: „Liegen bis zum Zeitpunkt des Erlasses des erstmaligen Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids bereits Erkenntnisse vor, dass die tatsächliche Geschäftsführung gegen die satzungsmäßigen Voraussetzungen verstößt, ist die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 abzulehnen. Satz 1 gilt entsprechend für die Aufhebung bestehender Feststellungen nach § 60a." Somit ermöglicht nun auch das geltende Gesetz den Finanzämtern, beispielsweise durch den Verfassungsschutz als extremistisch eingestuften Körperschaften trotz formell korrekter Satzung von Vorneherein die Steuervergünstigung zu verwehren.

ANHEBUNG DER FREIGRENZE FÜR STEUERPFLICHTIGE WIRTSCHAFTLICHE GESCHÄFTSBETRIEBE (§ 64 ABS. 3 AO)

Um kleinere steuerbegünstigte Körperschaften zu entlasten, wurde die zuletzt zum 01.01.2007 angepasste Freigrenze in § 64 Abs. 3 AO auf **45.000 €** (bisher 35.000 €) erhöht. Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben diesen Betrag nicht, so unterliegen die entsprechenden Besteuerungsgrundlagen weder der Körperschaft- noch der Gewerbesteuer. Die Regelung ist am 29.12.2020 in Kraft getreten.

ERWEITERUNG DES KATALOGS DER ZWECKBETRIEBE (§ 68 NR. 1 BUCHST. C UND NR. 4 AO)

In § 68 Nr. 1 Buchst. c AO sowie in § 68 Nr. 4 AO sind am 29.12.2020 zwei zusätzliche gesetzlich festgelegte Zweckbetriebsnormen in Kraft getreten. Demnach sind nun auch als Zweckbetrieb anzuerkennen:

- **Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen**, wenn die Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 AO erfüllt sind (§ 68 Nr. 1 Buchst. b AO).
  Leistungen im Rahmen der Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen waren bereits bisher regelmäßig nach § 66 AO dem Zweckbetrieb zuzuordnen. Jedoch müssen steuerbegünstigte Körperschaften nach bisherigem Recht in jedem Einzelfall prüfen, ob es sich beim Leistungsempfänger um eine Person im Sinne des § 53 AO handelt. Flüchtlinge zählen regelmäßig aufgrund ihrer psychischen, physischen oder wirtschaftlichen Situation zu den von § 53 AO erfassten Personen. Die explizite und verwaltungsaufwändige Prüfung des § 53 AO kann daher zukünftig entfallen und führt zu einem Abbau bürokratischer Hemmnisse.

  Der Verweis auf § 66 Abs. 2 AO stellt jedoch sicher, dass ein Zweckbetrieb dann nicht vorliegt, wenn entsprechende Einrichtungen des Erwerbs wegen betrieben werden (vgl. hierzu auch NPB 02/2018).

- **Einrichtungen zur Durchführung der Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen bzw. Behinderungen** (§ 68 Nr. 4 AO).

[1] vgl. FG Baden-Württemberg vom 05.03.2018, 10 K 3622/16; FG Sachsen-Anhalt vom 21.04.2020, 3 V 185/20

Diese Ausdehnung der Zweckbetriebseigenschaft soll nach der Gesetzesbegründung gesellschaftliche und medizinische Entwicklungen in diesem Bereich nachvollziehen.

Da für die Praxis noch die ein oder andere Frage im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz offen ist (z. B. Gilt § 57 Abs. 3 auch für Vermietungstätigkeit? Gibt es eine Billigkeitsregelung für Körperschaften, die aufgrund der Bekanntgabe des Gesetzes Ende des Jahres ihre Satzung nicht mehr den neuen Vorgaben anpassen konnten und damit nicht ganzjährig in 2021 die formellen Voraussetzungen erfüllen? Müssen auch Bestandssatzungen angepasst werden? Wie ist die zeitnahe Mittelverwendungspflicht bei Körperschaften zu behandeln, die mal über und mal unter der Grenze von 45.000 € liegen? Gilt die am 29.12.2020 in Kraft getretene erhöhte Freigrenze des § 64 Abs. 3 AO schon für den Veranlagungszeitraum 2020 oder erst für 2021?), ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung kurzfristig zu diesen Anwendungsfragen in einem überarbeiteten Anwendungserlass Stellung beziehen wird.

PERSPEKTIVISCH: EINFÜHRUNG EINES „SPENDENREGISTERS“ (§ 60B AO)

Mit Wirkung für die Zukunft (01.01.2024) wurde zudem ein Register beim Bundeszentralamt für Steuern geschaffen, welches zentral die berechtigten Zuwendungsempfänger i. S. d. §§ 10b und 34g EStG enthalten soll. Für diesen Zweck sollen neben Namen, Anschrift und Wirtschaftsidentifikationsnummer der Körperschaft auch der steuerbegünstigte Zweck, das zuständige Finanzamt, das Datum des letzten Freistellungs-/ § 60a-Bescheides sowie die Bankverbindung gespeichert werden. Das BZSt soll in diesem Zusammenhang auch die Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder darauf hin überprüfen, ob die entsprechenden Körperschaften als extremistisch eingestuft sind. Die Daten dürfen Dritten gegenüber offenbart werden, das Steuergeheimnis steht dem dann nicht (mehr) entgegen.

Impressum

Laufenberg Michels und Partner mbB
Robert-Perthel-Straße 81
50739 Köln

T.: 02 21 / 95 74 94-0
office@laufmich.de
www.laufmich.de